



Feuerwehrreglement

der

Feuerwehr

Hohenrain

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	ALLGEMEINES	
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Feuerschutz	3
Art. 3	Begriffe	3
II.	FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	
Art. 4	Organisation	4
Art. 5	Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag	4
Art. 6	Ausrüstung	4
Art. 7	Ausbildung	4
Art. 8	Alarmierung	5
Art. 9	Feuerwehrkommission	5
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 11	Feuerwehrkommandant	6
Art. 12	Offiziere, Höhere Unteroffiziere	7
Art. 13	Unteroffiziere und Mannschaft	7
Art. 14	Persönliche Ausrüstung	8
Art. 15	Ernennungen und Beförderungen	8
III.	FEUERWEHRDIENST	
Art. 16	Zweck und Organisation	8
Art. 17	Feuerwehrpflicht	8
Art. 18	Absenzen	9
Art. 19	Dispensation	9
Art. 20	Ersatzabgabe	9
Art. 21	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 22	Versicherung	9
Art. 23	Verpflegung	10
IV.	SCHADENBEKÄMPFUNG	
Art. 24	Nachbarhilfe	10
Art. 25	Einsatzleiter	10
Art. 26	Transportmittel	11
Art. 27	Veränderung des Schadenplatzes	11
Art. 28	Brandwache	11
Art. 29	Einsatzbereitschaft	11
V.	STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	
Art. 30	Beschwerden	12
Art. 31	Disziplinarmaßnahmen	12
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 33	Inkrafttreten	12

Feuerwehrrglement für die Feuerwehr Hohenrain

vom 26. November 1999

Der Gemeinderat von Hohenrain

erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Hohenrain nach kantonalem Recht fest.

Artikel 2

Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Hohenrain besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Artikel 3

Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Artikel 4

Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat gewählt.
- ² Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- ³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Hohenrain.

Artikel 5

Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

- ¹ Die ständige Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hochdorf wird durch einen separaten Vertrag geregelt.

Artikel 6

Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
- ³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemäße Unterbringung der Fahrzeuge und der Geräte.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Artikel 7

Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorats im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitspro-

gramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorats im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Artikel 8

Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr Hohenrain trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale (der Kantonspolizei in Luzern) betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Artikel 9

Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten und dem Vizekommandanten
 - b) einem Vertreter des Gemeinderates
 - c) 2 Offizieren oder Chargierten
 - d) dem Fourier als Protokollführer, ohne Stimmrecht
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Artikel 10

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten :
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Gemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant - Stellvertreter
 - Offiziere

- höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)

c) Finanzgeschäfte:

Anträge zuhanden des Gemeinderates:

- Jährliches Budget
- Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
- Aus- und Neubau der Gerätelokale
- Sold- und Entschädigungsansätze
- Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
- Versicherungen der Feuerwehrleute, Lokale und der Ausrüstungen

d) Übrige Geschäfte:

- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Leute
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes und des Organigramms
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung, Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Artikel 11

Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Hohenrain. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat unterstellt.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Artikel 12

Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- ² Der Materialoffizier kontrolliert die Materialverwalter und ist deren Ansprechpartner.
- ³ Die Materialverwalter:
- a) führen die Inventarverzeichnisse
 - b) kontrollieren periodisch das Korpsmaterial
 - c) geben die persönliche Ausrüstung heraus und nehmen sie ab
 - d) tragen Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der Korpskontrolle ein
 - e) reinigen die Lokale
 - f) ordnen Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellen Material bereit und sorgen für Nachschub
- ⁴ Der Fourier
- a) führt die Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt die Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen

Artikel 13

Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere:
- a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Artikel 14*Persönliche Ausrüstung*

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Artikel 15*Ernennungen und Beförderungen*

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. FEUERWEHRDIENST**Artikel 16***Zweck und Organisation*

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

² Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen, wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Artikel 17*Feuerwehrpflicht*

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Artikel 18

Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, Mutterschaft.
- ⁴ In der Absenzenverordnung der Feuerwehr Hohenrain werden die Einzelheiten geregelt.

Artikel 19

Dispensationen

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Artikel 20

Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe gemäss §104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Artikel 21

Befreiung von der Ersatzabgabe

Feuerwehrleute, die nach 20 Dienstjahren aus der Feuerwehr ausscheiden, werden von der Ersatzabgabe befreit.

Artikel 22

Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheiten bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.
- ⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Artikel 23

Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen, oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Artikel 24

Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Hohenrain ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Artikel 25

Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen, oder Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Artikel 26

Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen und privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Artikel 27

Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Artikel 28

Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Artikel 29

Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

V. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat angefochten werden.
- ³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 31

Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis, oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Hohenrain und Lieli werden aufgehoben.

Artikel 33

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen¹ treten nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Hohenrain rückwirkend auf den 1.1.2007 in Kraft.

¹ Art. 1, Art. 2, Art. 4 Abs. 1-3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 b-d, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3 und 4, Art. 21 Abs. 1-2, Art. 22 Abs. 4-6, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 und 3, Art. 33

Hohenrain, den 26. November 1999

FÜR DEN GEMEINDERAT HOHENRAIN

Der Gemeindepräsident:

sig. Dominik Leisibach

Der Gemeindeschreiber:

sig. Pius Stöckli

FÜR DEN GEMEINDERAT LIELI

Die Gemeindepräsidentin:

sig. Luzia Oehen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Leo Isenegger

Genehmigt:

- | | |
|---|-------------------|
| - Gemeindeversammlung Hohenrain: | 26. November 1999 |
| - Gemeindeversammlung Lieli: | 29. November 1999 |
| - Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: | 21. Dezember 1999 |

Änderungen genehmigt:

- | | |
|---|-------------------|
| - Gemeindeversammlung Hohenrain: | 13. Juni 2007 |
| - Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: | 15. Dezember 2006 |

Absenzenverordnung Feuerwehr Hohenrain

(Zusatz zum FW - Reglement Art. 18)

Die Absenzen - und Bussenregelung wird ab 1. Januar 2007 wie folgt angewandt:

1. Bei **Terminkollision** an einer Zugsübung, besteht die Möglichkeit mit einem Kameraden vom anderen Zug selbständig **abzutauschen**.
 2. Bei einer effektiven Verhinderung wird auf eine frühzeitige Entschuldigung zuhanden des Feuerwehrkommandos, oder Abteilungschef bestanden. Es besteht die Möglichkeit sich bis drei Tage vor der Übung über die Feuerwehrplattform „Lodur“ abzumelden.
 3. Entschuldigungsgründe laut FW - Reglement Art. 18, Abs. 3:
-

Begründung:

- Militärdienst
- Ausübung der öffentlichen Rechtspflege
- Unfall (mit Arztzeugnis)
- Krankheit (mit Arztzeugnis)

☺ Für diese begründeten Absenzen werden keine Bussen erhoben.

Entschuldigung:

- Beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit

☹ Für diese entschuldigten Absenzen für Übungen, wie für Fahrschulen werden Bussen von Fr. 10.-- zugunsten der FW - Kasse erhoben.

☹ Für **unentschuldigtes** oder **unbegründetes Fernbleiben** an Übungen und an Fahrschulen, wird eine Busse von Fr. 50.-- zugunsten der FW - Kasse erhoben.

Bei ☺ und ☹ :

Werden zwei Jahre hintereinander im Kader mehr als 25 %, in der Mannschaft mehr als 50 % der Übungen nicht besucht, wird derjenige AdF in der Feuerwehr nicht mehr benötigt.

Die Feuerwehrkommission Hohenrain

Verteiler:

Alle Eingeteilten der Feuerwehr Hohenrain

Organigramm der Feuerwehr Hohenrain

